

## **ENTWURF**

### **eines Kriterienkataloges für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen**

### **in der Gemeinde Wrohm**

#### **Anlass**

Die Landesregierung Schleswig-Holstein verfolgt das Ziel, die Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien verstärkt auszubauen, in dessen Rahmen auch der deutliche Ausbau der Photovoltaik - sowohl Gebäude- als auch Freiflächen-Solaranlagen - vorgesehen ist.

Das Land Schleswig-Holstein hat im Januar 2021 den Beratungserlass über die Grundsätze zur Planung von großflächigen Solarenergie-Freiflächenanlagen im Außenbereich herausgegeben.

Auch bei der Gemeinde Wrohm sind in der Zwischenzeit vermehrt Anfragen für Freiflächenanlagen eingegangen.

Der Erlass des Landes Schleswig-Holstein soll eine Hilfestellung für die planenden Gemeinden darstellen, weil auf eine raumordnerische Steuerung durch Vorrang-, Vorbehalts- oder Eignungsgebiete für Solarenergie-Freiflächen-Anlagen seitens des Landes Schleswig-Holstein verzichtet wird. Solar-Freiflächenanlagen sind nicht privilegierte Vorhaben i.S. § 35 Abs. 1 BauGB (bis auf Flächen an Bundesautobahnen und zweigleisigen Bahnstrecken) und die Zulassung von PV-Freiflächenanlagen bedingt die Aufstellung eines Bebauungsplans und der Ausweisung entsprechender Flächen im Flächennutzungsplan.

Verbunden mit einer frühzeitigen Einbindung der Öffentlichkeit sollte Raum für Transparenz und Akzeptanz für Solarenergie-Freiflächen-Anlagen geschaffen werden.

Es ist der Gemeinde im Rahmen ihrer konzeptionellen Vorplanung freigestellt, in welchem Umfang und Größe sie den PV-Anlagen Raum geben will und kann.

Gem. § 1 Abs. 3 BauGB besteht kein Anspruch Dritter auf die Aufstellung eines Bebauungsplans.

#### **Grundsätze und Ziele der Raumordnung**

Bei der Planung von Solarenergie-Freiflächen-Anlagen sind die Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP) und der geltenden Regionalpläne zugrunde zu legen.

Sie sind von der Gemeinde Wrohm zwingend zu beachten.

Der 2. Entwurf (2020) der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein – Kapitel 4.5.2 Solarenergie formuliert Grundsätze und Ziele, die für diesen Bericht im Wesentlichen nachstehend zusammengefasst aufgeführt werden:

- möglichst freiraumschonende sowie raum- und landschaftsverträgliche Entwicklung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen (Photovoltaik- und Solarthermie)
- Vermeidung der Zersiedelung der Landschaft

- Errichtung vorrangig auf Flächen, auf denen bereits eine Vorbelastung von Natur und Landschaft durch die Nutzung auf der Fläche selbst oder durch die Zerschneidungswirkung und Lärmbelastung der Verkehrswege besteht - im Einzelfall Errichtung auf Flächen, auf denen zuvor andere Stromerzeugungsanlagen standen, die abgebaut wurden beziehungsweise noch werden (zum Beispiel Windparks außerhalb der Vorranggebiete Windenergie, wo kein Repowering möglich ist) sowie auf Flächen in Vorranggebieten Windenergie
- geringe Vorbelastung durch wenig genutzte Industriegleise, stillgelegte Bahntrassen und baulich wenig prägende Schienentrassen, daher möglichst Freihaltung von gering vorbelasteten Schienenwegen.
- Solarthermie-Freiflächenanlagen möglichst in guter städtebaulicher Anbindung zu Siedlungen sowie in räumlicher Nähe zu Heizwerken beziehungsweise zu Einspeisepunkten eines Fern- beziehungsweise Nahwärmenetze
- Vermeidung der Inanspruchnahme von bisher unbelasteten Landschaftsteilen  
Vermeidung von längeren bandartigen Strukturen, Gesamtlänge  $\leq 1.000$  m, ausreichend große Landschaftsfenster dazwischen - Vermeidung von räumlicher Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen
- Beschränkung auf wenige konfliktarme und vorbelastete Gebiete
- Anordnung nicht in Vorranggebieten für den Naturschutz und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft, in Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren sowie in Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung und Kernbereichen für Tourismus und/oder Erholung, außer bei Vorbelastung
- Sonstige Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung siehe gesondertes Kapitel.

### **Kriterienkatalog**

Auf dem Gemeindegebiet von Wrohm werden bereits jetzt erhebliche Mengen an erneuerbaren Energien gewonnen. Dazu tragen insbesondere Windkraftanlagen, Biogasanlagen, aber auch Photovoltaikanlagen u.a. auf Dachflächen bei. Im Sinne des Klimaschutzes und angesichts des nahenden Ausstiegs aus der Kernenergie steht Wrohm einem weiteren Zubau an Anlagen zur Gewinnung erneuerbaren Energien nicht entgegen.

Dazu könnten auch Solaranlagen auf Freiflächen einen Beitrag leisten.

Gemeinde und Gemeindevertretung haben sich zum Ziel gesetzt, abzuwägen, ob und unter welchen Voraussetzungen dies verträglich mit Landschaftsbild und weiteren Belangen erfolgen kann.

Der Bau eines Solarparks im Außenbereich würde einen (vorhabenbezogenen) Bebauungsplan erfordern.

Anhand übergreifender Kriterien will die Gemeindevertretung grundsätzlich festhalten, ob und unter welchen Voraussetzungen Freiflächenphotovoltaik über die Bebauungsplanung ermöglicht werden soll.

Die Kriterien sollen die Gemeindevertretung dabei unterstützen, über konkrete Anfragen/Anträge zu entscheiden. Gleichzeitig können Vorhabenträger schon vorab erkennen, ob ihre Vorhaben Aussicht auf Erfolg haben können.

Die Planungshoheit liegt bei der Gemeinde.

Ein amtsweites Entwicklungskonzept ist derzeit nicht vorgesehen.

### **Anwendung der Kriterien für Freiflächen-Photovoltaik**

Der Gemeindevertretung ist vor allem das Thema „Sichtbarkeit und Landschaftsbild“ wichtig. Daher ist es als Ausschlusskriterium formuliert. Solaranlagen auf Freiflächen werden nur dann über die Bauleitplanung ermöglicht werden, wenn das Kriterium 1 „Sichtbarkeit/Landschaftsbild“ erfüllt wird.

Die Kriterien 2 bis 5 sind als Abwägungskriterien zu verstehen: Wenn bei einem Solarprojekt an einem bestimmten Standort nicht alle diese Kriterien vollständig erfüllt sind, muss die Gemeindevertretung in der Gesamtschau aller Kriterien abwägen, ob das Solarprojekt noch als gemeinverträglich eingeschätzt wird und ob der Nutzen für die Erzeugung regenerativer Energien überwiegt. Kommen mehrere Projekte/Standorte prinzipiell in Frage, dann können diese anhand der Kriterien miteinander verglichen werden. Interessenten, die auf dem Gemeindegebiet einen Solarpark errichten wollen, müssen gegenüber der Gemeinde nachvollziehbar darlegen, dass ihre Projekte den Kriterien entsprechen und wie sie ihr Projekt im Hinblick auf die in den Kriterien benannten Aspekte ausgestalten werden. Einen formellen Rahmen gibt die Gemeinde dafür nicht vor.

Die Kosten für eine gemeindeweite notwendige Weißflächenkartierung, sind für das Genehmigungsverfahren des Flächennutzungsplanes von dem Vorhabenträger zu tragen. Das Amt KLG Eider hat für die Gemeinden eine Weißflächenkartierung in Auftrag gegeben. Der Vorhabenträger wird in dem zu schließenden „städtebaulichen Vertrag zur Kostenübernahme“ verpflichtet, die anteililigen Kosten der erstellten Potenzialstudie für Solarfreiflächenanlagen zu übernehmen.

Anhand dieser Darstellungen wird die Gemeindevertretung die geplanten Projekte der Interessenten vergleichen und über die Aufstellung eines Bebauungsplans entscheiden. (Der Kriterienkatalog hat auf das eigentliche Bebauungsplanverfahren keinen Einfluss.)

Detailliertere Vereinbarungen zur Ausgestaltung des Projektes werden vor Umsetzung verbindlich in einem städtebaulichen Vertrag festgehalten.

#### **1. Sichtbarkeit/Landschaftsbild (Ausschlusskriterium)**

- Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen dürfen aus Wohngebäuden, auch aus den Wohngebäuden von Aussiedlerhöfen, nicht beeinträchtigend sichtbar sein.
- Der Bau von Photovoltaik-Anlagen in Sichtbeziehung zur Wohnbebauung kann

abweichend zu Satz 1 dann möglich sein, wenn die betroffenen Eigentümer ihr Einverständnis mit dem Bau der Anlagen schriftlich erklären.

- Der Projektentwickler muss im Vorfeld eines Bauleitplanverfahrens nachvollziehbar darlegen, dass die vorgenannten Punkte gewährleistet sind, zum Beispiel mit Hilfe einer Sichtbarkeitsanalyse oder einer Visualisierung.
- Gegebenenfalls soll der Projektierer darlegen, dass die Sichtbarkeit der Solaranlage durch das Anlegen von z.B. Knicks ausreichend begrenzt werden kann.
- Der Abstand zu Wohngebäuden im Innenbereich sollte mindestens 100 Meter betragen, **jeweils** vom Gebäude bis zum ersten Solarpanel.
- Der Abstand zu Einzelhäusern sollte mindestens 100 Meter betragen.
- Mit schriftlicher Zustimmung der Grundstückseigentümerin / des Grundstückseigentümers darf dieser Mindestabstand auch unterschritten werden.

## 2. Landschaftliche Qualität der Böden

- Der Bau von Photovoltaik-Anlagen soll nicht zu einer Verknappung qualitativ besonders hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen führen.
- Böden mit einer Bodenpunktzahl von  $\geq 55$  sind auszuklammern, da diese der Nahrungsmittelproduktion vorbehalten sein soll.
- Kommen mehrere Flächen für Freiflächen-Photovoltaik in Frage, sind Flächen mit geringerer Wertstufe in der digitalen Flächenbilanz zu bevorzugen.

## 3. Natur- und Artenschutz-Verträglichkeit

- Der Projektentwickler muss im Vorfeld eines Bauleitplanverfahrens darlegen, wie die Fläche nach Inbetriebnahme gepflegt werden wird; Entsprechendes muss möglichst so erfolgen, dass die Artenvielfalt auf den Flächen gefördert wird.
- Landwirtschaftliche Nutzung sollte weitestgehend erhalten bleiben; Ausnahmen können Modelprojekte für die landwirtschaftliche Folgenutzung sein
- Um eine Konkurrenzentwicklung zur Nahrungsmittelproduktion zu verringern, wird das Prinzip von Agro-Photovoltaik bevorzugt behandelt.
- Der Projektierer muss die Umzäunung der Anlage so gestalten, dass sie Natur und Artenschutz fördert.
- Die Ausgleichsflächen, die der Projektierer vorweisen muss, müssen sich sinnvoll in das lokale Ökosystem der Gemeinde einfügen.
- Alle notwendige Ausgleichsmaßnahmen sind vollständig auf dem Gebiet der Gemeinde – soweit auch praktisch möglich – zu realisieren

## 4. Regionale Wertschöpfung/Wahrung kommunaler Interessen

- Die Gemeinde Wrohm legt Wert darauf, dass von Photovoltaik-Projekten nicht nur Einzelne einen finanziellen Nutzen haben, sondern dass allen Bürgerinnen und Bürgern zu einem gewissen Ausmaß eine Beteiligung an den Anlagen ermöglicht wird.
- In diesem Sinne müssen Projektentwickler/Projektbetreiber im Vorfeld eines Bauleitplanverfahrens darlegen, ob und in welcher Form eine finanzielle Beteiligung am Photovoltaik-Projekt angeboten wird; diese kann auch eine kommunale Beteiligung sein.
- Die Wahrung kommunaler Interessen regelt ein städtebaulicher Vertrag (dieser umfasst u.a. die Verpflichtung des Projektentwicklers zum Rückbau nach Ablauf der Betriebslaufzeit, die verbindliche Formulierung von Aspekten der

Projektausgestaltung sowie Sanktionsmöglichkeiten bei Nichteinhaltung von Vertragsgegenständen).

- Es soll eine angemessene Bürgerbeteiligung erfolgen.

## 5. Netzanbindung

- Die Anbindung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen an das Stromnetz soll per Erdkabelverlegung erfolgen. Die beabsichtigte Trassenplanung ist bereits zur Antragsstellung anhand einer Planzeichnung darzustellen.

## 6. Begrenzung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen

- Mit Beschluss vom 13.03.2023 hat die Gemeindevertretung für die Gemeinde Wrohm festgelegt, dass maximal 5 % (58 Hektar) der Gesamtfläche der Gemeinde Wrohm mit Freiflächen-Photovoltaikanlagen am Rand der Gemeinde bebaut werden dürfen.
- Die von der Gemeinde vorgesehene Potenzialfläche für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen ist der Anlage des Kriterienkatalogs zu entnehmen. Die Fläche befinden sich im Süden des Gemeindegebiets und sind orange gekennzeichnet.
- Weiterhin wird den Gewerbetreibenden und Landwirtschaftsbetrieben der Gemeinde Wrohm zugestanden, für die Eigennutzung Freiflächen-Photovoltaikanlagen bis zur 1,5 ha in unmittelbarer Nähe zum Betriebsort zu entwickeln.

## 7. weitere Eckpunkte für die Projektumsetzung

- Der überbaute Teil der Fläche darf max. 80 % betragen.
- Der Reihenabstand zwischen den Modulen muss so gemessen sein, dass ein ausreichender Einfall von Sonnenlicht und Niederschlag den Bewuchs der Fläche gewährleistet.
- Der versiegelte Teil der Fläche darf max. 5% betragen. Die Befestigung der Module mittels Fundamenten ist nicht zulässig.
- Die Fläche der PV-FFA ist vollständig und ausschließlich mit einheimischen standorttypischen Gehölzen und Sträuchern zu umpflanzen. Die Umpflanzung muss in Höhe und Ausdehnung einen Sichtschutz darstellen.
- Es dürfen nur PV-FFA mit einer max. Aufbauhöhe (obere Kante der Solarmodule) von 3,5 m umgesetzt werden. Die untere Kante der Solarmodule muss mindestens 0,8 m vom Boden entfernt sein.
- Die in Anspruch genommene Fläche der PV-FFA ist nach guter fachlicher Praxis zu unterhalten und regelmäßig zu pflegen. Eine Beweidung mit Schafen, Ziegen oder vergleichbaren Nutztieren wird gewünscht. Die Beweidung soll örtlichen Tierhaltern ermöglicht werden. Der Einsatz von chemischen Dünger, chemischen Unkrautvernichtungsmitteln und chemischen Reinigungsmitteln ist nicht zulässig. Für vorhandene Knicks gelten die Vorgaben der regionaltypischen Knickpflege. Zur Förderung der Artenvielfalt von Flora und Fauna sollen vorhandene Habitatstrukturen wie Steinhäufen/Wasserflächen etc. erhalten bleiben.
- Die Anbindung an das öffentliche Stromnetz erfolgt nur über Erdkabel.

- Der Vorhabenträger verpflichtet sich für beim Bau und Betrieb auftretende Flur – und Wegeschäden zu haften. Hierfür ist eine Bürgschaft in notwendiger Höhe zu hinterlegen. **Vor Aufnahme der Bautätigkeit** werden die in Anspruch zu nehmenden Gemeindestraßen und Wege einvernehmlich festgelegt und ein **Beweissicherungsverfahren durchgeführt**. Für die Nutzung der Wegflächen und möglicher Kabeltrassennutzung auf gemeindelichen Flächen, ist ein Nutzungsvertrag „Kabel und Straßen“ mit der Gemeinde Wrohm zu schließen.
- Die für PV-FFA eingeleiteten Bauleitplanverfahren dienen ausschließlich dem Zweck, diese Vorhaben zu realisieren. Aus diesem Grund hat der Vorhabenträger die Gemeinde Wrohm von sämtlichen Verfahrenskosten freizuhalten. Hierzu zählen u. a. auch die Verwaltungskosten des Amtes KLG Eider, die auf die Gemeinde Wrohm anteilig entfallenen Kosten der erstellten Potenzialstudie für Solarfreiflächenanlagen und – soweit erforderlich – Gutachterkosten und Kosten für notwendige Rechtsberatungen.
- Hierüber ist eine entsprechende vertragliche Vereinbarung (sog. städtebaulicher Vertrag) zu schließen., die möglichst zum Zeitpunkt der Fassung eines notwendigen Aufstellungsbeschlusses vorzuliegen hat.
- In dem vorgenannten städtebaulichen Vertrag ist ferner festzuschreiben, ob die Gemeinde Wrohm das Planungsbüro beauftragen will (und ihr die anfallenden Kosten auf Anforderung zu erstatten sind) oder ob der Vorhabenträger das Planungsbüro beauftragt.
- Der Vorhabenträger verpflichtet sich vor Baubeginn zu einer transparenten Planung bezüglich der zu realisierenden Anlage, Kabeltrassen, Nutzung der Zufahrtswege, Materialtransporte sowie des Bauzeitenplans und diese der Gemeindevertretung vorzustellen.
- Für den Rückbau und Entsorgung der Anlage nach Ablauf der Nutzungsdauer ist eine kontinuierliche Kapitalrückstellung vertraglich sicherzustellen und der Gemeinde zu belegen. Damit verbunden ist die uneingeschränkte Wiederherstellung zu einer landwirtschaftlich nutzbaren Fläche.
- Gemäß § 6 EEG ist zwischen Vorhabenträger und Gemeinde eine Vergütungsvereinbarung von 0,2 ct/eingespeister kWh möglich. Es wird erwartet, dass der Vorhabenträger der Gemeinde ein entsprechendes Angebot unterbreitet. Weiterhin wird erwartet, dass dieses Angebot einen Passus enthält, dass bei zukünftig (erhöhender) Anpassung des Vergütungssatzes im EEG diese Regelung automatisch mit Inkrafttreten des EEG gezahlt wird und eine entsprechende Regelung in die noch zu schließende Vergütungsvereinbarung mit aufgenommen werden wird. Diese Vergütungsvereinbarung wird erst nach Satzungsbeschluss zum B – Plan und vor Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses unterzeichnet.
- Die Gemeinde wünscht für ihre Einwohnerinnen und Einwohner eine finanzielle Beteiligung an der geplanten Investition. (nicht für Planungen unter 1,5 ha und dem Eigenverbrauch für Gewerbetreibende und Landwirtschaftliche Betriebe.